

Bekanntmachung des Amtes Leezen

- Gemeinde Leezen -

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leezen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährdeten Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die der Anlage 1 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Satzung bezeichneten Straßen und Wege in der Frontlänge (Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht gilt für die in der Anlage 1 Nr. 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
 - a) die Gehwege
 - b) die begehbaren Seitenstreifen (befestigt oder unbefestigt)

Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung bezeichneten Wegen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auferlegt.

- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) Den Erbbauberechtigten,
 - b) Den Nießbrauchern, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude überlassen ist
- (4) Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, jedoch *regelmäßig* zu säubern und von Unkraut, Laub und Abfall geringen Umfangs zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Rinnstein geschafft werden und sind nach Beendigung der Säuberung zu entfernen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Stoffen wie Sand oder Granulat zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; diese Verwendung ist nur erlaubt
- a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abgestumpften Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b) An besonders gefährdeten Stellen, an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Gefälle und Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) Baumstreifen und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; salzhaltiger oder sonstiger auftauender Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
 - d) Nach 20 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Glatteis, das werktags in der Zeit von 7.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr) bis 20.00 Uhr entsteht, ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu entfernen. Das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr (sonn-und feiertags von 9.00 Uhr) bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) des folgenden Tages zu räumen.
- (4) Die Gehwege bzw. die begehbaren Seitenstreifen sind soweit wie möglich in einer Breite von 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet o-

der behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Die Gehwege in den Bushaltestellen müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßenwegesgesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit mit dem Bewirtungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegesgesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, gilt dieses jedoch nicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegesgesetz und § 23 Fernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- und Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung ist insbesondere durch die Verwendung der personenbezogenen Daten, die sich

- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den § 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind,
- aus dem Grundbuchamt,
- die Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde,
- des Katasteramtes sowie
- des Steueramtes des Amtes Leezen

ergeben, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage der nach § 1 entfallenen Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leezen, den 25.08.2020

(L.S.)

gez. Schulz
Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Leezen vom 25.08.2020**

<u>Nr. 1</u>	<u>Nr. 2</u>
Dorfstraße Fredesdorfer Straße Hamburger Straße Hans-Jakob-Möller-Straße Heiderfelder Straße Hoogen Door Im Dorfe Kiewitts Twiete Lüttkoppel Musikantenstraße Neversdorfer Straße mit Fußweg Raiffeisenstraße Schiefer Berg Schmiedekamp mit Fußweg Schulstraße Seestraße Segeberger Chaussee Tralauer Weg Tweelbek	Am Moor Buchenweg Budörp Dornenweg Eichenweg Großer Sahl Heischredder Hörn In den Tannen Johannesstraße Kastanienweg Lindenweg Lindhoff Meiereistraße Möllertwiete Mühlenkamp Neversdorfer Straße ohne Fußweg Niendorfer Weg Op de Marsch Ostlandstraße Prestermüssen Schmiedekamp ohne Fußweg Siedlungsstraße Teegentwiete Tralauer Weg Wiesengrund Ziegelhof